
Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbepolizei
Hallwilerweg 5
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 248 84 84
ggp@lu.ch
www.ggp.lu.ch

FAQ Lockerungen im Bereich «Gastgewerbe, Hotellerie»

Stand Bearbeitung: 04.06.2020, 16.45 Uhr

Inhalt

- 1 Restaurationsbetriebe**
- 2 Diskotheken, Tanzlokale und Nachtclubs**
- 3 Hotels / Beherbergungsbetriebe**

Neues Coronavirus: Lockerung der Massnahmen

📅 Ab 6. Juni geöffnet oder gestattet

30

Treffen von maximal
30 Personen (ab 30. Mai)



Theater
und Kinos



Campingplätze



Diskotheken
und Nachtclubs

300

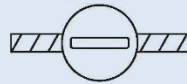
Veranstaltungen und
Kundgebungen mit maximal
300 Personen



Zoos und
botanische Gärten



Freizeitbetriebe



Grenzen zu D, A, F
(ab 15. Juni)



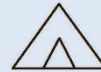
Trainings für
alle Sportarten



Schwimmbäder
und Wellness



Grössere Gruppen
in Restaurants



Ferienlager
(maximal 300 Personen)



Präsenzunterricht
an Mittel-, Berufs-
und Hochschulen



Bergbahnen



Erotik-
dienstleistungen

🚫 Weiterhin verboten

30+

Treffen von mehr als
30 Personen im
öffentlichen Raum

300+

Veranstaltungen und
Kundgebungen mit mehr
als 300 Personen



Sportwettkämpfe
mit engem
Körperkontakt

⚠️ Nach wie vor gilt



Abstand
halten



Maske tragen,
wenn Abstand
nicht möglich



Hygiene
beachten



Möglichst
Home-Office



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Stand: 27. Mai 2020

1 Restaurationsbetriebe	Gültig bis 05. Juni 2020 mit Schutzkonzept	Gültig ab 06. Juni 2020 mit Schutzkonzept
<p>Wo erfahren ich Details zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was ist eine Gästegruppe? - Wo ist stehender Konsum erlaubt? - Wann gilt die Sperrstunde? - Abstandsregeln? - etc. 		<p>Fragen und Antworten der Gastro Suisse: https://www.gastro-suisse.ch/fileadmin/oeffentliche-dateien/branchenwissen-hotellerie-restauration-gastro-suisse/downloads/faq-schutzkonzept-covid-19-02062020-queltiq-6-juni-2020.pdf</p>
<p>Was ist bei der Öffnung der Restaurationsbetriebe ab 11. Mai zu beachten?</p>	<p><i>Der Aufenthalt in Restaurants ist unter Einhaltung des Schutzkonzepts wieder möglich (max. 4 Gäste pro Tisch oder Eltern mit Kindern, alle Gäste müssen sitzen und zwischen den Gästegruppen sind zwei Meter Abstand oder trennende Elemente nötig).</i></p>	<p><i>Es sind mehr als vier Personen pro Gästegruppe erlaubt, bei Unterschreitung der Distanzvorgaben Kontaktdaten der Gäste erheben</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mind. 2 Meter Abstand zwischen den Gästegruppen; ausgenommen sind die Mensen der obligatorischen Schulen - Konsumationen dürfen ausschliesslich sitzend erfolgen - Pro Gästegruppe mit mehr als 4 Personen müssen die Kontaktdaten mindestens einer Person erhoben werden; ausgenommen Selbstbedienungsbereich, Mensen der obligatorischen Schulen und Betriebskantinen
<p>Welche Kontaktdaten müssen erhoben werden?</p>		<p><i>Name, Telefonnummer und die Sitznummer. Die Daten sind während 14 Tagen aufzubewahren</i></p>
<p>Was gilt für Betriebskantinen und Mensen?</p>		<p><i>In Betriebskantinen dürfen ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen und in Mensen der obligatorischen Schulen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden.</i></p>
<p>Sind Unterhaltungsangebote im Restaurant zugelassen?</p>	<p><i>Nein. Unterhaltungsangebote wie z. B. Live-Musik, Billard, Dart, Bowling, Karaoke Spielautomaten und Tactilo-Geräte sind nicht zugelassen (siehe Schutzkonzept).</i></p> <p>Radio- und Fernseher: Diese dürfen im Hintergrund laufen.</p>	<p><i>Aktivitäten wie Billard oder Live-Musik sind wieder möglich.</i></p>

<p>Was genau muss im Detail beachtet werden?</p>	<p>Siehe dazu das Schutzkonzept für das Gastgewerbe: https://www.gastro-luzern.ch/gastroluzern/schutzkonzept-fuer-das-gastgewerbe-als-pdf/</p>	<p>Gilt weiterhin</p>
<p>Dürfen Vereinslokale ebenfalls öffnen?</p>	<p>Ja. Sie müssen sich ebenfalls strikt an das Schutzkonzept halten.</p>	<p>Gilt weiterhin</p>
<p>Darf Shisha (Wasserpfeife) geraucht werden?</p>	<p>Nicht in jedem Fall. Bietet ein Restaurationsbetrieb zusätzlich Shishas an, dann muss für das Shisha-Angebot ein eigenes Schutzkonzept entwickelt werden, das sich an den Hygienemassnahmen und den Regeln über die soziale Distanz des BAG orientiert. Die beiden Schutzkonzepte (Gastro & Shisha) finden dann parallel Anwendung. Eine reine Shisha-Bar ohne beim Kanton als Lebensmittelbetrieb gemeldeten Restaurantanteil fällt dagegen unter die «Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe» nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d der COVID-19-Verordnung 2 fallen. Solche Betriebe dürfen noch nicht öffnen. Siehe FAQ Gastro Suisse: https://www.gastro-suisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</p>	<p>Restaurationsbetrieb mit Shisha-Angebot = gilt weiterhin reine Shisha-Bar (Unterhaltungs- und Freizeitbetrieb) = darf geöffnet werden</p>
<p>In welcher gesetzlichen Norm ist festgehalten, dass Gäste-Personalien durch Gastrobetriebe aufgenommen werden müssen?</p>	<p>Die Gäste haben die Möglichkeit ihre Kontaktdaten anzugeben, damit sie im Bedarfsfall vom kantonsärztlichen Dienst kontaktiert werden können. Der Betrieb stellt ein Formular zum Erfassen der Kontaktdaten zur Verfügung. Jede Gästegruppe gibt freiwillig die Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Telefonnummer, Datum, Zeit, Tischnummer) von einer Person an.</p>	<p>Restaurants: Pro Gästegruppe mit mehr als 4 Personen <u>müssen</u> die Kontaktdaten <u>mindestens</u> einer Person erhoben werden; ausgenommen Selbstbedienungsbereich, Mensen der obligatorischen Schulen und Betriebskantinen. Diskotheken, Tanzlokale und Nachtclubs: Sie müssen Präsenzlisten führen mit den persönlichen Daten</p>

Welche Öffnungszeiten gelten für Restaurationsbetriebe ab 11. Mai?	<p>Zwischen 00.00 Uhr und 06.00 Uhr müssen die Restaurationsbetriebe geschlossen bleiben.</p> <p>Für Take Away-Betriebe ohne Wirtschaftsbewilligung gelten nach wie vor die Schliessungszeiten gemäss Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG)</p> <p>Die Ladenöffnungszeiten ab 1. Mai 2020 sind neu wie folgt:</p> <p>Montag – Freitag jeweils bis 19.00 Uhr, Samstag bis 17.00 Uhr</p>	Gilt weiterhin
Dürfen Esswaren im Take-Away-Betrieb ausserhalb der Öffnungszeiten bestellt und danach abgeholt werden?	---	Die Abholung nach Ladenschluss bei Take Away-Verkaufsgeschäften ist nicht gestattet. Lediglich das Ausliefern auf Bestellung ist erlaubt.
Sind Spielecken in Restaurants erlaubt?	<p>Ja. Je nach Situation ist ein separates Schutzkonzept notwendig.</p> <p>(Grundsatz: Gästegruppen dürfen sich nicht vermischen. Spielecken und Spielplätze bilden eine Ausnahme)</p>	Gilt weiterhin
Sind Spielplätze bei Restaurants erlaubt?	<p>Öffentliche Spielplätze sind erlaubt. Es ist wichtig, dass Gruppen von Kindern in Parks oder anderen Orten möglichst vermieden werden. Als Richtgrösse gilt: kleine Gruppen (bis zirka 5 Kinder). Von daher empfiehlt sich ein reduzierter Betrieb.</p> <p>(Grundsatz: Gästegruppen dürfen sich nicht vermischen. Spielecken und Spielplätze bilden eine Ausnahme)</p>	<p>Treffen im öffentlichen Raum von maximal 30 Personen, resp. Kinder auf dem Spielplatz.</p> <p>Vermischung Gästegruppen gilt weiterhin</p>
Sind Leidenessen im Restaurant möglich?	Nein, diese sind bis auf weiteres <u>nicht</u> erlaubt.	Ja.
Ist ein Restaurantbesuch für eine 75-jährige Person erlaubt? (resp. für Ü 65 Personen)	<p>Eine «besonders gefährdete Person» sollte das Haus wenn möglich nicht mehr verlassen. Wenn also eine 75-jährige Person fit ist und keine Vorerkrankungen hat, zählt diese lediglich zur «Risikogruppe». Der Restaurationsbetrieb muss einfach berücksichtigen, dass die Risikogruppe besonderen Schutzes bedarf (Schutzkonzept Punkt 5)</p>	Keine Vorgaben mehr für besonders gefährdete Personen (Art. 10b Abs. 1 aufgehoben)
Welche Öffnungszeiten gelten für Einzelanlässe (bewilligungspflichtige Veranstaltungen)?		Zwischen 00.00 Uhr und 06.00 dürfen keine Einzelanlässe stattfinden.

Was ist bei Seminaren in Restaurants zu beachten?		<i>Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Seminarteilnehmenden einhalten (sofern möglich), Kontaktdaten erfassen</i>
---	--	--

2 Diskotheken, Tanzlokale, Nachtclubs	Gültig bis 05. Juni 2020 mit Schutzkonzept	Gültig ab 06. Juni 2020 mit Schutzkonzept
Was gilt für Diskotheken, Tanzlokale und Nachtclubs?		<i>Diese dürfen öffnen unter folgender Voraussetzung: pro Tag höchstens 300 Gästen Einlass gewähren. Sie müssen zudem Präsenzlisten führen.</i>
Muss man seine persönlichen Daten bekanntgeben, wenn man in die Disco geht?		<i>Ja, es braucht Präsenzlisten oder ein Registrierungssystem.</i>
Welche Angaben müssen erfasst werden?		<i>Name, Telefonnummer. Die Daten sind während 14 Tagen aufzubewahren</i>
Welche Öffnungszeiten gelten?		<i>Diskotheken, Tanzlokale und Nachtclubs müssen zwischen 00.00 Uhr und 06.00 Uhr geschlossen bleiben.</i>
Wie ist die 300er Gäste Regel bei Mischbetrieben (tagsüber Restaurantbetrieb und abends Nachtclub)?		<i>Sobald der Nachtclub öffnet, beginnt die Zählung der maximalen Gästezahl von 300. Ab diesem Zeitpunkt zählt jeder Gast, auch der im Restaurant.</i> <i>Unter Vorbehalt der allfälligen Vorgaben des Bundes</i>

2 Hotels / Beherbergungsbetriebe	Gültig bis 05. Juni 2020 mit Schutzkonzept	Gültig ab 06. Juni 2020 mit Schutzkonzept
Dürfen Hotelgäste im Betrieb verpflegt werden (Hotelrestaurant)?	<i>Der Aufenthalt in Restaurants ist unter Einhaltung des Schutzkonzeptes wieder für alle Gäste möglich (max. 4 Gäste pro Tisch oder Eltern mit Kindern, alle Gäste müssen sitzen und zwischen den Gästegruppen sind zwei Meter Abstand oder trennende Elemente nötig).</i>	<i>Es sind mehr als vier Personen pro Gästegruppe erlaubt, bei Unterschreitung der Distanzvorgaben Kontaktdaten der Gäste erheben</i> <ul style="list-style-type: none"> - Mind. 2 Meter Abstand zwischen den Gästegruppen - Konsumationen dürfen ausschließlich sitzend erfolgen - Pro Gästegruppe mit mehr als 4 Personen müssen die Kontaktdaten mindestens einer Person erhoben werden; ausgenommen Selbstbedienungsbereich

Dürfen Hotels ihre internen Dienstleistungen geöffnet haben?	<i>Ja, Hotels dürfen hoteleigene Betriebe (Bar, SPA, Wellness, Fahrradverleih) explizit für Hotelgäste offenhalten (unter Wahrung der Hygiene- und Distanzvorgaben).</i>	<i>Ja, für alle zugänglich</i>
Ist eine Bewirtung auf Schiffen möglich (SGV, SNG)?	<i>Nein. Zurzeit dürfen nur Betriebsmittel des öffentlichen Verkehrs fahren. Dies gilt auch für die Schifffahrt.</i>	<i>Ja.</i>